

## Arbeitshilfe Gewässerraum

### Merkblatt D1

## Landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerraum

Der Gewässerraum ist ein Korridor, bestehend aus dem Gewässer und einem beidseitigen Uferstreifen, dessen Ausdehnung von der Breite des Baches bzw. Flusses abhängig ist. Der Gewässerraum sichert die natürlichen Funktionen der Gewässer und dient auch dem Schutz vor Hochwasser. Er kann landwirtschaftlich extensiv genutzt werden. Dieses Merkblatt zeigt auf, welche Vorgaben an diese extensive Nutzung geknüpft sind.

#### BEWIRTSCHAFTUNGSGRUNDSÄTZE

Die extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes bedeutet, dass:

- **keine Dünger und Pflanzenschutzmittel** (PSM) ausgebracht werden dürfen,
- **kein Bodenumbruch** erfolgen darf,
- die Nutzung den **Anforderungen der Direktzahlungsverordnung** (DZV) an bestimmte Biodiversitätsförderflächen (BFF) entsprechen muss.

Ausnahmen von diesen Grundsätzen sind:

- Der Einsatz von PSM für die Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen ist ab einem Abstand von 3 m ab Uferlinie zulässig, wenn diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.
- Die Erneuerung von Wiesen gemäss Anhang 4, Ziff. 1.1.4 DZV ist im Gewässerraum gestattet.

Für Gewässerräume entlang eingedolter Gewässer gelten diese Bewirtschaftungseinschränkungen nicht.

#### **Auszug aus der Gewässerschutzverordnung (GSchV), Stand 1. Mai 2017**

##### **Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums**

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

(...)

b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen; (...)

<sup>2</sup> Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

<sup>3</sup> Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

<sup>4</sup> Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

<sup>4bis</sup> Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

<sup>5</sup> Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

<sup>6</sup> Es gelten nicht: (...)

b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

Grenzen Parzellen mit offenem Ackerland oder Dauerkulturen stirnseitig an den Gewässerraum, darf die extensiv bewirtschaftete Fläche im Gewässerraum nicht zum Wenden benutzt werden.

### ZULÄSSIGE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN

Die nachfolgenden BFF-Typen sind im Gewässerraum zulässig. Die detaillierten Anforderungen werden in Art. 55 ff. und Anhang 4 Ziff. 1–7 DZV geregelt.

#### **Uferwiese entlang von Fliessgewässern**

Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Es gelten **keine Vorgaben zum Schnittzeitpunkt**. Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Eine Herbstweide kann analog den Bestimmungen zur extensiven Wiese erfolgen.

#### **Extensiv genutzte Wiese**

Die Flächen müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden, das Schnittgut ist abzuführen. Der früheste Schnittzeitpunkt ist abhängig von der landwirtschaftlichen Produktionszone (im Talgebiet nicht vor dem 15. Juni; in höher gelegenen Zonen später). Die Flächen dürfen nur gemäht werden. Bei günstigen Bodenverhältnissen und sofern nichts anderes vereinbart ist, kann zwischen 1. September und 30. November geweidet werden.

#### **Extensiv genutzte Weide, Waldweide**

Die Düngung durch die Weidetiere ist erlaubt. Es darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Die Flächen müssen mindestens einmal jährlich beweidet werden. Säuberungsschnitte sind erlaubt. Nicht zugelassen sind breitflächig artenarme Bestände, z. B. intensive Wiesenpflanzen wie Raigras oder Knautgras oder Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerflächen wie Blacken oder Brennesseln. Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um solche Einwirkungen zu vermeiden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern.

Sogenannte Mähweiden können als extensiv genutzte Weiden angemeldet werden.

#### **Streuefläche**

Streueflächen sind extensive Flächen an Nass- oder Feuchtstandorten, die alle ein bis drei Jahre geschnitten werden. Streueflächen dürfen nicht vor dem 1. September geschnitten werden. Das Schnittgut ist abzuführen.

#### **Hecken, Feld- und Ufergehölz**

Die sachgerechte Pflege des Gehölzes erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal einem Drittel der Fläche. Hecken, Feld- und Ufergehölze weisen einen mindestens 3 m breiten Grün- oder Streueflächestreifen auf, der gemäss den Schnittzeitpunkten der extensiven Wiese mindestens alle drei Jahre genutzt wird.

### ABGELTUNG

Die im Gewässerraum liegenden Flächen können als BFF bei den Direktzahlungen angemeldet werden. Zum Ausgleich der Ertragsausfälle durch die extensive Bewirtschaftung ist die Anmeldung als kantonale Biodiversitätsförderfläche (mit zusätzlichen Beiträgen QII und Vernetzung) möglich. Die höheren Anforderungen dieser Programme sind dann einzuhalten. Alle oben beschriebenen BFF sind beitragsberechtigt und zählen zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN).<sup>1</sup>

### LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE RANDSTREIFEN ENTLANG VERKEHRSINFRASTRUKTUREN

Wenn der Gewässerraum bei Verkehrsanlagen (Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder Eisenbahnlinien) entlang von Gewässern nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt, können die Bewirtschaftungseinschränkungen für diese Randstreifen aufgehoben werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind:

- dass keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können,
- die Verkehrsanlage eine Tragschicht aufweist (Koffierung mit Tragschicht, Mergel oder Hartbelag),
- diese Randstreifen eine Breite von mindestens 0,5 m und höchstens 3,0 m aufweisen.

Auf Antrag des Bewirtschaftenden prüft das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung das Erfüllen dieser Voraussetzungen und entscheidet über die Bewilligung der Ausnahme. Der Gewässerraum behält in jedem Fall aber die ursprüngliche Breite.

<sup>1</sup> Der Ausschluss von LN im ausgemachten Bereich von Fliessgewässern (Art. 16 Abs. 1 Bst. f LBV) und Flächen im Uferbereich von Fliessgewässern mit einer Neigung von mehr als 50 % (Art. 14 Abs. 1 Bst. g LBV) wurde mit der Agrarpolitik 2014–2017 abgeschafft.

### VERHÄLTNIS GEWÄSSERRAUM ZU BESTEHENDEN PUFFERSTREIFEN

Bereits heute dürfen Pufferstreifen entlang der Gewässer nicht mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngern behandelt werden (3-m-Abstand gemäss ChemRRV). Bezieht ein Betrieb Direktzahlungen, so ist der Pufferstreifen breiter (6-m-PSM-Verbot gemäss DZV). Die Festlegung des Gewässerraumes ändert an diesen Bestimmungen nichts.

Ausserhalb dieses Streifens dürfen bereits bestehende Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand der Kulturen zwingend notwendig ist (vgl. Abb. 2).

Bei kleinen Gewässern mit einem Gewässerraum von 11 m muss der 6-m-Abstand für das Ausbringen von PSM weiterhin eingehalten werden (vgl. Abb. 1).

Wo der Gewässerraum ausgeschieden ist, oder ausdrücklich auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, darf der Pufferstreifen ab Uferlinie gemessen werden (bisher ab Böschungsoberkante).

### UMGANG MIT BESTEHENDEN DAUERKULTUREN IM GEWÄSSERRAUM

Dauerkulturen wie u. a. Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten sowie mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf erfordern i. d. R. Investitionen, die nur längerfristig amortisiert werden können. Sofern sie rechtmässig erstellt sind und bestimmungsgemäss genutzt werden, sind sie in ihrem Bestand geschützt. Solche Dauerkulturen dürfen ersetzt oder geändert werden, soweit dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Ausserhalb des Pufferstreifens (3-m-Abstand gemäss ChemRRV, resp. 6-m-PSM-Verbot gemäss DZV) dürfen solche Dauerkulturen mit Dünger und PSM behandelt werden, auch wenn sie im Gewässerraum liegen. Dies aber nur, soweit es für den Weiterbestand dieser Kulturen zwingend notwendig ist. Die bestehenden Pufferstreifen sind in jedem Fall einzuhalten.

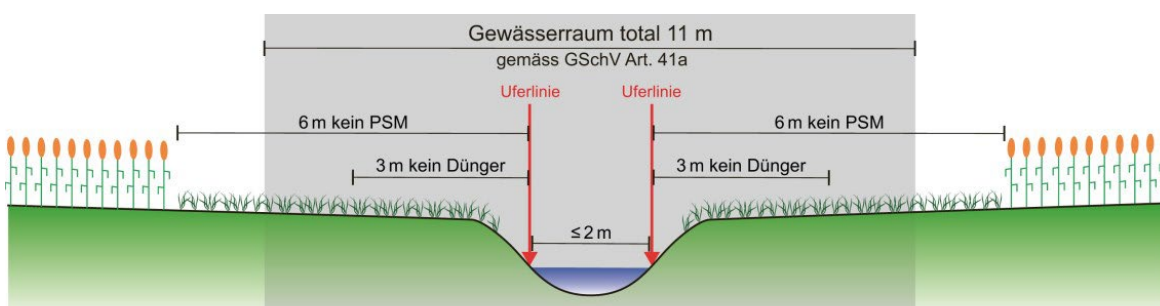


Abb. 1: Bemessung der Pufferstreifen bei kleinen Gewässern,  $\leq 2$  m natürliche Gerinnesohlenbreite

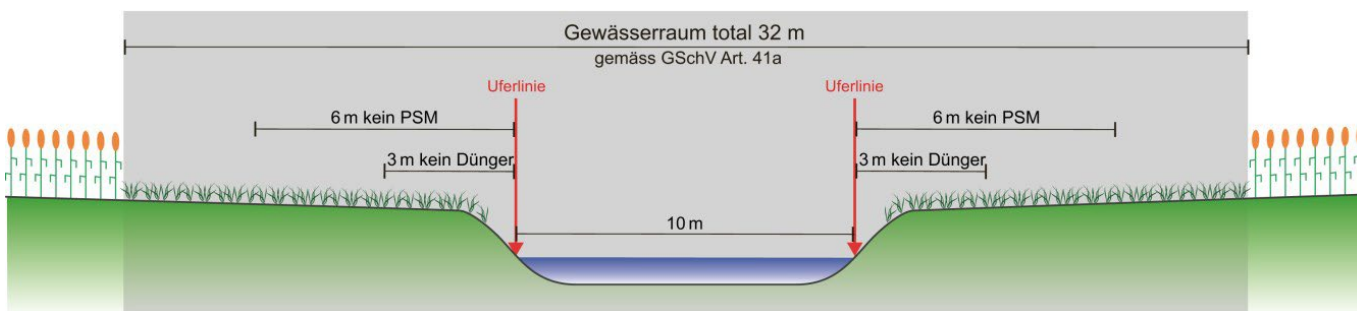


Abb. 2: Bemessung der Pufferstreifen bei mittelgrossen Fließgewässern (hier: 10 m natürliche Gerinnesohlenbreite)

### UFEREROSION

Das Gewässer soll sich im Gewässerraum dynamisch entwickeln können und entsprechend ist die natürliche Erosion zu tolerieren. Massnahmen gegen die natürliche Ufererosion sind zulässig, wenn unverhältnismässige Verluste an landwirtschaftlicher Nutzfläche entstehen (Artikel 41c Absatz 5 GSchV).

Wenn die Erosion nicht näher als drei Meter an den Rand des Gewässerraums reicht, ist sie i. d. R. verhältnismässig und damit zu tolerieren. Bei einer solchen Ufererosion ergeben sich meist keine über den Gewässerraum hinausgehenden Bewirtschaftungseinschränkungen, weil der 3-m-Abstand gemäss ChemRRV dann immer noch innerhalb des Gewässerraums liegt.

Nach grösseren Hochwasserereignissen mit umfangreichen Ufererosionen ist im Einzelfall in Absprache mit dem Kanton (Tiefbauamt / ggf. Ebenrain) zu beurteilen, wie mit Erosion im Gewässerraum umzugehen ist. → ***Merkblatt B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen***

### UFERVEGETATION

Die Ufervegetation ist Teil des Gewässerraums. Die bestehende natürliche und naturnahe Vegetation im Uferbereich (u. a. Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen) ist im Sinne von Art. 21 NHG geschützt und darf weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden. Dort, wo sie fehlt, soll Ufervegetation angelegt werden, oder es sollen zumindest die Voraussetzungen für deren Gedeihen geschaffen werden (Art. 21 Abs. 2 NHG).

#### **Weiterführende Informationen**

AGRIDEA, KIP/PIOCH (Hrsg.): *Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften*, Lindau 2017

#### **Bezug zu anderen Merkblättern**

- A3 Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften entlang von Gewässern
- B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen  
Rechtliche Grundlagen
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), SR 814.81: Anhänge 2.5 und 2.6
- Direktzahlungsverordnung (DZV), SR910.13: Artikel 21 und im Anhang 1, Ziffer 9, Anwendung der Pufferstreifen
- Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201: Artikel 41c, Bewirtschaftung von Gewässerräumen

#### **Auskünfte**

Amt für Raumplanung, Abteilung Kantonsplanung  
kantonsplanung@bl.ch  
T 061 552 59 33

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Produktion, Markt und Direktzahlungen  
dz.ebenrain@bl.ch  
T 061 552 21 21